

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 10.02.2023

Seite 10

76. Jahrgang – Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung /
Umbau / Anbau und Aufstockung des ehemaligen
Diakonisch Sozialen Zentrums (DSZ) auf dem Grund-
stück Leopoldstrasse 65 und 67 in Coburg (Fl.-Nr.
1984/1, 1984/2, 1984/8 Gmkg. Coburg) gemäß
Bescheid der Stadt Coburg vom 10.01.2023,
BauRegNr. 20220151

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfran-
ken-West;
Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels
B I 1 „Natur und Landschaft“ und Streichung des
Kapitels B III 2 „Erholung“

Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer. Bauordnung
(BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für die
Änderung / Umbau / Anbau und
Aufstockung des ehemaligen Diakonisch
Sozialen Zentrums (DSZ) auf dem
Grundstück Leopoldstrasse 65 und 67 in
Coburg (Fl.-Nr. 1984/1, 1984/2,
1984/8 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid
der Stadt Coburg vom 10.01.2023,
BauRegNr. 20220151**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 10.01.2023,
BauRegNr. 20220151, der Haus & Capital Coburg
GmbH, Bayreuther Strasse 1 in 91301 Forchheim, die
Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Änderung /
Umbau / Anbau und Aufstockung des ehemaligen
Diakonisch Sozialen Zentrums (DSZ)“ auf dem Grund-
stück Leopoldstrasse 65 und 67 (Fl.-Nr. 1984/1,
1984/2, 1984/8 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der
privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO).
Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorha-
ben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen
nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Bau-
genehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Bau-
genehmigung wird hiermit durch die öffentliche Be-
kanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs.
2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im
Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungs-
verfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag
der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als be-
wirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachste-
henden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit
dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbe-
lehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch,
nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwal-
tungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entneh-
menden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss
den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-
chen und Beweismittel sollen angegeben, der angefoch-
tene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der
Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die
übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail
ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wir-
kungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einle-
gung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der In-
ternetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsge-
richtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft
Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungs-
gerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensge-
bühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu
entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Ver-
fahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bau-
ordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgen-
den Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwen-
dungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter
der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminab-
sprache zu vereinbaren.)

Coburg, 06.02.2023
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 10.02.2023

Seite 11

76. Jahrgang – Nr. 5

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B I 1 „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B III 2 „Erholung“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 28.04.2022 die Fortschreibung des Kapitels B I 1 „Natur und Landschaft“ und die Streichung des Kapitels B III 2 „Erholung“ beschlossen.

Auf Grundlage seines Beschlusses vom 28.04.2022 wird das Beteiligungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des genannten Regionalplankapitels eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Nach Art. 16 Abs. 3 BayLplG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020, liegt der Entwurf des Regionalplans in der Zeit

vom 21. Februar bis 31. März 2023

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, Zimmer Nr. 218 a, zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Entwurf des Regionalplans ist auch unter folgenden Internetadressen abrufbar:

www.reg-ofr.de/frp

www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Coburg, 06.02.2023
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖